

**Satzung
für gemeindeeigene Bibliotheken in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 13.04.2005**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 12.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung

**§ 1
Allgemeines**

Die von der Gemeinde unterhaltenen Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.

**§ 2
Anmeldung, Benutzerausweise**

- (1) Die Nutzung der Bibliotheken ist nur mit gültigem Benutzerausweis gestattet, welcher gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind. Der Benutzerausweis besitzt ein Jahr Gültigkeit und ist nicht übertragbar.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Benutzerausweis kostenfrei. Für Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch im Besitz eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises sind, ist der Benutzerausweis ebenfalls kostenfrei.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen dieser Satzung an. Ein Verlust des Benutzerausweises, sowie jeder Wohnungs- und Namenswechsel sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung und Bestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen. Für Bücher beträgt die Leihfrist drei Wochen, für Videos, Tonträger und Videospiele beträgt die Leihfrist eine Woche. Die Leihfrist kann vor Ablauf der Rückgabefrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Entlehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch wenn die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung der entlehnenen Medien hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- (3) Jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.
- (4) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" beschafft werden.

§ 4

Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) Rauchen, Essen und Trinken sowie laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekpersonals Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Einziehung oder zeitweise Sperrung des Benutzerausweises ohne Kostenersatz.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

II. Gebühren

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises, für Überschreitung der Leihfrist, Beschädigung oder Verlust von Medien sowie für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Versäumnisgebühren wegen Leihfristüberschreitung sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung zugegangen ist.

§ 6

Gebührensschuldner/Fälligkeit der Gebühren

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand laut Gebührentarif.

§ 7

Erlass von Versäumnisgebühren

Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

II / 4.3.

Anlage zur Satzung der gemeindeeigenen Bibliotheken in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliotheken werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

| Leistung | Gebühren |
|--|--------------------|
| 1. Benutzerausweis für ein Jahr | 3,00 € |
| 2. für Ersatz eines Benutzerausweises fällig bei Aushändigung | 2,00 € |
| 3. für die Vermittlung eines Buches im überregionalen Leihverkehr | 0,50 € zzgl. Porto |
| 4. wöchentliche Benutzungsgebühr für Videos und Videospiele | |
| Erwachsene | 1,00 € |
| Benutzer unter 16 Jahre | 0,50 € |
| 5. für das Zurückspulen von Videokassetten | 0,50 € |
| 6. Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit pro Woche | 0,50 € |
| 7. bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Kassetten -oder Videohüllen | 1,00 € |
| 8. bei Verlust oder starker Beschädigung entliehener Bücher haftet der Benutzer mit dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von | 2,50 € |

Die Bezieher von AIG II oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) sind von den Gebühren nach Punkt 1 befreit. Diese Regelung gilt ebenfalls für Zivildienstleistende und Grundwehrdienstleistende.

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Verwirklichung der in den Leistungen 1 bis 8 genannten Tatbestände.
2. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen sofort fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Bibliotheken in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 01.04.1999 außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 13.04.2005

(Winand Jansen)

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird angeordnet, die vorstehende Satzung vom 13.04.2005 für gemeindeeigene Bibliotheken in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Teil Luckenwalder Rundschau, öffentlich bekannt zu machen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung kann nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 13.04.2005

(Winand Jansen)

Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 90 vom 19.04.2005**